

§ 10

Als wichtigste Kennziffern für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes haben zu gelten:

die Erfüllung der Aufgaben zur Inbetriebnahme der volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben und Produktionskapazitäten;

die Einhaltung der bestätigten Termine und Kennziffern des Investitionsplanes.

§ 11

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen haben die verantwortlichen staatlichen Leiter zu sichern, daß

die örtlichen Volksvertretungen ihre Rechte und Pflichten, entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe, wahrnehmen können;

die Investitionsvorhaben mit den örtlichen Staatsorganen abgestimmt werden.

§ 12

Bei der Vorbereitung der Investitionen sind Vorschläge und Hinweise der Arbeiter, Neuerer, Arbeiterforscher und der sozialistischen Arbeitsgemeinschaften sowie der örtlichen Organe und der Bevölkerung zur Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellungen und Projekte auszuwerten.

II.

Planung und Vorbereitung der Investitionen

§ 13

(1) Auf der Grundlage der Perspektivpläne haben die Leiter der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Forschungsrat, wissenschaftlichen Institutionen, den Organen des Außenhandels und den örtlichen Staatsorganen Direktiven auszuarbeiten, die auf dem Gebiete der Investitionen enthalten:

- a) Rekonstruktionsmaßnahmen zur sozialistischen Rationalisierung in bestehenden Betrieben und Einrichtungen,
- b) Erweiterungsmaßnahmen in bestehenden Betrieben und Einrichtungen,
- c) Neubau von Betrieben und Einrichtungen.

(2) Die Direktiven der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Die Gebiets- und Stadtentwicklungsprogramme bilden die Grundlage für die Investitionstätigkeit außerhalb der materiellen Produktion. Für die Entwicklung der Gebiete und Städte sind auf der Grundlage der Perspektivpläne, unter Verantwortung der Räte der Bezirke und Räte der Städte, Gebiets- und Stadtentwicklungsprogramme auszuarbeiten. Sie sind mit den zentralen Organen abzustimmen.

§ 14

(1) Die Vorbereitung der in den Direktiven enthaltenen Investitionsmaßnahmen erfolgt für die einzelnen Vorhaben über 500 TDM in der Industrie, im Bauwesen und Verkehr sowie über 100 TDM in allen anderen Bereichen der Volkswirtschaft, die der Neuausrüstung von

Betrieben mit modernsten hochleistungsfähigen Maschinen und sie ergänzender baulicher Anlagen, der Erweiterung oder dem Neubau von Betrieben und Einrichtungen dienen, in folgenden Etappen:

- a) Ausarbeitung, Begutachtung und Bestätigung der Aufgabenstellung,
- b) Aufnahme in den Projektierungsplan, Projektierung, Begutachtung und Bestätigung des Projektes,
- c) Aufnahme in den Investitionsplan, Erarbeitung der Ausführungsunterlagen.

(2) Maßnahmen zur Einführung rationeller technologischer Verfahren unter Ausnutzung und Umbau vorhandener Maschinen, Ausrüstungen und Bauwerke ohne Wertbegrenzung, Maßnahmen unter 500 TDM in der Industrie, im Bauwesen und Verkehr, Maßnahmen unter 100 TDM in anderen Bereichen der Volkswirtschaft, Maßnahmen zur Erhaltung einschließlich Generalreparaturen werden nach einem vereinfachten Verfahren vorbereitet, wobei mindestens eine Wirtschaftlichkeitsberechnung einschließlich der Kostenpläne sowie Material- und Ausrüstungslisten und die erforderlichen Ausführungsunterlagen vorliegen müssen.

(3) Durch die vereinfachte Vorbereitung dieser Investitionen soll erreicht werden, daß Rationalisierungsmaßnahmen sowie die Vorschläge der Neuerer und Arbeiterforscher zur sozialistischen Rationalisierung, insbesondere zur Veränderung des Produktionsprofils der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, kurzfristig in die Produktion eingeführt werden.

§ 15

(1) Die Aufgabenstellung hat, ausgehend von Studien und Variantenvergleichen, die ökonomisch zweckmäßigste technologische und bauliche Grundkonzeption für das Investitionsvorhaben in Form von textlichen und graphischen Darstellungen,* Kennziffern, Zeichnungen und Modellen zu beinhalten.

(2) In der Aufgabenstellung werden insbesondere festgelegt:

Art und Zielsetzung, Wertumfang und die Termine für die Inbetriebnahme von Kapazitäten und Teilkapazitäten;

Standortbegründung;

die bei der Projektierung einzuhaltenden technischen und ökonomischen Bedingungen und Kennziffern einschließlich der Bauzeit;

der Hauptprojektant sowie der terminliche Ablauf der Projektierung einschließlich der erforderlichen Fristen für die Begutachtung;

die Hauptauftragnehmer für Baumaßnahmen,
für Ausrüstungen und
Montage.

(3) Zur Sicherung der Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben sind bereits in der Aufgabenstellung der Umfang und die Reihenfolge der gemeinsam mit dem Vorhaben durchzuführenden Komplex- und Folgemaßnahmen zu präzisieren. Soweit zweckmäßig, ist für die komplexe Durchführung ein Generalinvestor zu benennen.